

Strafrecht AT	Versuch – Vorbemerkung Stadien der Verwirklichung eines Vorsatzdeliktes	4 (1)
--------------------------	--	------------------

Im Rahmen der Verwirklichung eines Vorsatzdeliktes sind verschiedene Stadien zu unterscheiden. Ob und wonach der Täter sich strafbar gemacht hat, hängt wesentlich von dem Stadium ab, in dem er die betroffene Handlung vorgenommen hat. Im Folgenden werden die einzelnen Stadien an Hand des Totschlages (§ 212 StGB) erläutert.

Stadium	Strafbarkeit	Beispiel	Strafbarkeit aus
Planung	Nicht strafbar.	A spielt mit dem Gedanken B zu töten.	-
Vorbereitung	In der Regel nicht strafbar. Ausnahmsweise strafbar bei besonderer Gefährlichkeit, z.B. § 30 II StGB; § 149 StGB.	A kauft sich ein Messer, um B am nächsten Tag zu töten.	-
		A erklärt sich gegenüber C bereit, den B zu töten.	§ 30 II StGB.
Versuch	Stets strafbar im Fall des § 11 I Nr. 6 StGB. Sonst strafbar nach Maßgabe des § 23 I StGB.	A schießt mit einer Pistole auf den B, um diesen zu töten. Er verfehlt jedoch sein Ziel.	§§ 212 I; 22; 23 I StGB.
Vollendung	Stets strafbar.	A schießt mit einer Pistole auf den B, um diesen zu töten. B verstirbt in Folge der Schusswunde.	§ 212 I StGB.
Beendigung	Die Beendigung hat für die Strafbarkeit des Haupttäters zunächst keinerlei Bedeutung. Diese ist vielmehr schon im Fall der Vollendung gegeben. Fallen Vollendung und Beendigung auseinander wird dies u.U. relevant		
	<ul style="list-style-type: none"> - für die Frage, ob zwischen Vollendung und Beendigung noch qualifizierende TBM verwirklicht werden können. - für die Frage, ob nach Vollendung aber vor Beendigung (sukzessive) Mittäterschaft oder Beihilfe möglich ist. - bei der Strafbarkeit von V-Leuten und verdeckten Ermittlern. - für die Frage der Verjährung (§ 78a StGB). 		

Anmerkungen:

- Abweichende Regeln gelten für *Teilnehmer* und unter Umständen auch für *Mittäter*.
- Auch im Rahmen der *unechten Unterlassungsdelikte* können die Stadien des Versuchs, der Vollendung und der Beendigung unterschieden werden. Die bereits angegebenen Vorschriften sind dann um § 13 I StGB (inklusive dessen Voraussetzungen) zu ergänzen.
- Bei *Fahrlässigkeitsdelikten* erübrigt sich die Unterscheidung nach verschiedenen Stadien. Insbesondere gibt es keinen Versuch eines Fahrlässigkeitsdeliktes! Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist bei den Fahrlässigkeitsdelikten somit stets, dass sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschrift (z.B. § 222 StGB) voll verwirklicht sind. Zu beachten ist allerdings, dass auch Fahrlässigkeitsdelikte durch Unterlassen verwirklicht werden können, wenn die Voraussetzungen des § 13 I StGB gegeben sind.